

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch

tp@bakom.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Kommunikation

Basel, 23. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2016

Entwurf der Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Fernmeldegesetztes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat hat die vorliegenden Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren eingehend geprüft und erachtet die vorgeschlagene Stossrichtung der Änderungen in ihren Grundzügen als richtig. Nachfolgend gehen wir im Detail auf die Bereiche Netzinfrastruktur und Netzzugang sowie Konsumenten- und Jugendschutz ein. Zusätzlich stellen wir einen ergänzenden Antrag zum Einsatz von Funkkonzessionseinnahmen.

Netzinfrastruktur und Netzzugang

Obwohl in Basel-Stadt ein nahezu flächendeckendes Parallelnetz von Kabel(-fernsehen) und Kupfer existiert und eine kantonale Kooperation verschiedener Netz- und Infrastrukturbetreiber für ein flächendeckendes Glasfasernetz – das im Übrigen auch von nicht im Projekt involvierten Akteuren mitgenutzt werden kann – besteht, begrüssen wir die Änderungen im Bereich Netz und Netzzugang.

Wir unterstützen die Ausweitung der Zugangsregulierung auf alle passiven Infrastrukturen mit freien Kapazitäten und die bestehenden gebäudeinternen Fernmeldeinstallationen sowie der Anspruch auf eine Gebäudeerschliessung durch die Fernmeldedienstanbieter (FDA). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Interesse des Ausbaus der Breitbandnetze nicht höher gewichtet wird als die zukünftige Versorgungssicherheit der Stromversorgung und weiterhin ausreichende Kapazitäten der passiven Infrastruktur für die Stromversorgung vorhanden bleiben.

Ergänzend zur Stärkung der Rolle der ComCom als Regulierungsbehörde empfehlen wir, einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen zu lassen. So können Verzögerungen in der Umsetzung der Regulierungsverfügungen im Zugangsregime verhindert und die Rechtssicherheit der Entscheide erhöht werden.

Konsumenten- und Jugendschutz

Wir beurteilen die Bestrebungen im Konsumenten- und Jugendschutz positiv.

Die Option einer Preisregulierung der Roamingdienste durch den Bundesrat ist ein starker Eingriff in die Unternehmensfreiheit. Wird das Instrument jedoch mit grosser Zurückhaltung eingesetzt und dient es vorerst lediglich dazu, dass die Telekomunternehmen in Eigeninitiative ihre Preise anpassen, ist es eine geeignete Massnahme gegen die überhöhten Preise und die geringe Dynamik in der Angebotsentwicklung.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorstoss zu mehr Transparenz über die Behandlung von Daten im Internet. Es besteht jedoch die Gefahr, dass innovative Geschäftsmodelle oder Technologien benachteiligt werden. Sollte diese Regelung zu einer systematischen Benachteiligung von Innovationen führen, müsste entsprechend reagiert und gegebenenfalls nachjustiert werden.

Obwohl die Pflicht des Angebots von einzelnen Dienstleistungen ausserhalb von Bündelverträgen im Grundsatz zu begrüssen ist, sollte die Wirkung des Instruments ohne die Möglichkeit der Preisregulierung nicht überschätzt werden. Zudem kann nicht sichergestellt werden, dass die so angebotenen Produkte für die Kunden attraktiv bleiben.

Zusätzlich zu den bereits vorgesehenen neuen Regulierungen wäre eine Behandlung von Rollover-Verträgen wünschenswert.

Einsatz der Konzessionsgebühren

Wir vermissen in der Revisionsvorlage die seit einiger Zeit angedachte Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung, Forschungsmonitoring oder Immissionsmonitoring. Diese wären nicht nötig, wenn das Funkspektrum nicht genutzt würde. Da der Bund mit den Frequenz-Nutzungsrechten beträchtliche Einnahmen generiert, erscheint es folgerichtig, zumindest einen Teil davon für die sich daraus ergebenden Folgemassnahmen einzusetzen. Die langfristige Auswirkung hochfrequenter nichtionisierender Strahlung auf die Gesundheit der Bevölkerung kann am besten durch die vom Bundesrat und der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates vorgeschlagene Zweckbindung von Konzessionserlösen für flankierende Massnahmen realisiert werden.

Antrag:

Art. 39 FMG ist mit einem neuen Absatz 1^{bis} zu ergänzen:

"Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 ganz oder teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Eva Herzog Vizepräsidentin Marco Greiner Vizestaatsschreiber